

II. Die juristischen Berufe

Jährlich bestehen in der BRD etwa 7.000 Juristinnen und Juristen die Zweite Staatsprüfung. Rechtlich stehen ihnen nun alle juristischen Berufe offen. Die Justiz und die öffentliche Verwaltung benötigen jährlich jedoch nur etwa 600 bis 1.000 Berufsanfänger. Diejenigen, die nicht im öffentlichen Dienst arbeiten wollen oder dort nicht zum Zuge kommen, müssen daher einen anderen juristischen Beruf einschlagen.

1. Die Richter

Im Gegensatz zu anderen europäischen Ländern ist in Deutschland die Zahl der Richter sehr groß. Das hat mehrere Gründe. Zum einen liegt nach allen Verfah-

rensordnungen die Führung des Prozesses weitgehend nicht in den Händen der Parteien, sondern in den Händen der Richter. Die meisten Gerichte sind **Kollegialgerichte**. Es entscheidet also nicht ein **Einzelrichter** über den Fall, sondern ein Kollegium von meist drei Richtern. Bei den **Obergerichten**¹ gibt es daneben Senate von fünf Richtern und beim **Bundesverfassungsgericht** sogar von acht Richtern. Ferner ist die Begründung gerichtlicher Urteile in Deutschland üblicherweise besonders eingehend und umfassend. Schließlich spielt die Neigung der Deutschen, ihre Streitigkeiten im Zweifel vor Gericht auszutragen, eine Rolle, was durch die weite Verbreitung von **Rechtsschutzversicherungen** wahrscheinlich noch verstärkt wird.

Ein Berufsanfänger kann sich daher in Deutschland durchaus das Berufsziel setzen, als Richter zu arbeiten. Der Beruf des Richters ist durch die **richterliche Unabhängigkeit** geprägt. Sie bedeutet, daß der Richter bei seiner Rechtsprechungstätigkeit keinen Anweisungen seitens seiner Vorgesetzten unterliegt. Niemand kann einem Richter vorschreiben, wann und wie er einen konkreten Fall zu entscheiden hat. Er ist nur Recht und Gesetz unterworfen. Diese Unabhängigkeit ist rechtlich dadurch gesichert, daß die Richter **auf Lebenszeit (bis zur Pensionsgrenze)** ernannt sind und gegen ihren Willen weder **versetzt** noch **abgesetzt** werden können.

Eine gewisse tatsächliche Beschränkung der richterlichen Unabhängigkeit liegt darin, daß auch Richter **befördert** werden können. Der Richter an einem Kollegialgericht kann zum Vorsitzenden seines Kollegiums ernannt werden; der Richter an einem unteren Gericht kann an ein oberes Gericht berufen werden. Es ist nicht auszuschließen, daß ein Richter seine Entscheidungen bewußt oder unbewußt daran ausrichtet, sich eine solche Chance nicht zu **verbauen**.

Die Richter an den Gerichten der Länder werden vom jeweiligen Justizministerium ernannt; die Bundesrichter vom Bundespräsidenten. Bei den Bundesrichtern sind auch Gremien des Bundestags und des Bundesrats an dem Ernennungsverfahren beteiligt, um die Möglichkeit „politischer“ Entscheidungen der jeweils amtierenden Regierung in Grenzen zu halten. Augenfällig ist diese Gefahr bei der Ernennung der Richter des Bundesverfassungsgerichts.

Außer den Berufsrichtern gibt es in der Handels-, Straf-, Arbeits-, Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit **Laienrichter**². Das sind Bürger ohne juristische Ausbildung, die zusammen mit Berufsrichtern gleichberechtigt an der Entscheidung von Rechtsfällen beteiligt sind. Sie werden nach Vorschlagslisten der Gemeinden ausgewählt. Ihre Zahl ist sehr groß, da der einzelne Laienrichter nur wenige Male im Jahr zu einer Sitzung herangezogen wird.

2. Die Staatsanwälte

Die Anklage des Täters einer Straftat vor Gericht ist grundsätzlich Sache des Staatsanwalts. Er führt das **Ermittlungsverfahren**, überwacht dabei die Tätigkeit der Polizei und vertritt die Anklage in der Hauptverhandlung vor dem Strafgericht.

Die Laufbahnen der Richter und Staatsanwälte sind in den meisten Bundesländern **durchlässig**. Wer als Staatsanwalt angestellt wurde, kann später Richter sein und umgekehrt. In einigen Bundesländern kann sogar nur derjenige zum Richter auf Lebenszeit ernannt werden, der zuvor als Staatsanwalt tätig gewesen ist. Im Gegensatz zum Richter ist der Staatsanwalt nicht unabhängig, sondern Beamter, der den Anweisungen seiner Vorgesetzten zu folgen hat. Er muß deshalb auch - anders als ein Richter - festgesetzte Dienststunden einhalten.

Staatsanwaltschaften bestehen bei allen Gerichten, bei denen Strafsachen verhandelt werden, also bei den Gerichten der Länder und beim Bundesgerichtshof. In jedem Land amtiert ein **Generalstaatsanwalt**, der die Aufsicht über die Staatsanwälte in diesem Land führt. Dagegen übt der **Generalbundesanwalt**³ beim Bundesgerichtshof keine Aufsicht über die Staatsanwälte der Länder aus.

3. Die Rechtsanwälte

Die Vertretung der rechtlichen Interessen der Bürger vor Gericht oder vor Verwaltungsbehörden und ihre Beratung in allen Rechtsangelegenheiten ist Sache der Rechtsanwälte. Rechtsanwälte sind **freiberuflich** tätig. Für den Beruf des Rechtsanwalts gibt es keine zahlenmäßigen Beschränkungen. Jeder Jurist, der die Zweite Staatsprüfung bestanden hat, kann die Zulassung als Rechtsanwalt beanspruchen. Durch die hohe Zahl von Absolventen, die keine Anstellung in einem anderen juristischen Beruf gefunden haben, ist die Zahl der Rechtsanwälte - besonders in Großstädten - in den letzten Jahren stark angestiegen. Es gibt in Deutschland über 80.000 Rechtsanwälte.

Der Rechtsanwalt vertritt nur seinen Auftraggeber. Er muß dessen Interessen wahrnehmen. Die gleichzeitige Beratung der anderen Partei in derselben Sache ist ihm ausdrücklich verboten. Der Rechtsanwalt hat gleichzeitig ein Beratungsmonopol: Andere Personen als Rechtsanwälte dürfen die geschäftsmäßige Rechtsberatung und die Vertretung vor Gericht grundsätzlich nicht betreiben.

Rechtsanwälte sind Berater ihrer Auftraggeber in **allen** Rechtsangelegenheiten. Allerdings hat die zunehmende Kompliziertheit der einzelnen Rechtsgebiete dazu

³ insbesondere für Staatsschutzdelikte zuständig

geführt, daß sich auch Rechtsanwälte spezialisiert haben. Wenn sie sich auf einem bestimmten Gebiet fortgebildet haben, dürfen sie sich nach der Beibringung von Leistungsnachweisen als „**Fachanwalt**“ bezeichnen und auch ohne eine solche Prüfung Schwerpunkte ihrer Tätigkeit angeben. Dagegen ist es ihnen verboten, um Kundschaft zu werben, etwa durch reißerische Zeitungsanzeigen oder übergroße Büroschilder.

Mehrere Rechtsanwälte verbinden sich häufig untereinander oder auch mit Angehörigen anderer Berufe, wie **Wirtschaftsprüfern**⁴ oder Steuerberatern, zur gemeinsamen Ausübung des Berufs. Auch das ermöglicht eine Spezialisierung auf bestimmte Tätigkeitsbereiche.

4. Die Notare

Die Notare sind anders als die Rechtsanwälte unabhängige und unparteiliche Betreuer der Bürger **in nichtstreitigen Rechtsangelegenheiten**, besonders beim Abschluß von Verträgen, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen nur von einem Notar beurkundet werden können. Der Notar muß den Willen der Beteiligten ermitteln und verhindern, daß bei einem Vertragsteil Unkenntnis oder Unerfahrenheit ausgenutzt werden. Er ist auch für die Errichtung von Testamenten und für die **Beglaubigung von Unterschriften**⁵ zuständig.

Der Zugang zum Notarberuf ist in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich geregelt. In einigen Bundesländern ist Notar ein besonderes Amt, das nicht gleichzeitig mit anderen Berufen ausgeübt werden darf. Diese sogenannten **Nur-notare**⁶ werden in einem dreijährigen Vorbereitungsdienst, der sich an die Zweite Staatsprüfung anschließt, auf ihre Aufgaben vorbereitet. In anderen Bundesländern können Anwälte nach einer bestimmten Zeit und dem Besuch zusätzlicher Kurse zu Notaren bestellt werden; sie sind sogenannte **Anwaltsnotare**. Auch ein Anwaltsnotar darf allerdings in der gleichen Sache nur entweder als Anwalt oder als Notar tätig sein. In beiden Systemen ist die Zahl der Notare beschränkt und wird jeweils von der Justizverwaltung festgelegt. Neue Notare werden nur dann ernannt, wenn Stellen frei geworden sind.

⁴ *öffentlich bestellter u. vereidigter Prüfer von Jahresabschlüssen wirtschaftlicher Unternehmen* (Berufsbez.). Auditor: Tsch. *auditor*. Abschlussprüfungen, Sonderprüfungen

⁵ Nicht beglaubigt werden dürfen im Rathaus Abschriften und Unterschriften, die der öffentlichen Beglaubigung bedürfen. Hierzu gehören Beglaubigungen von Verträgen, Grundstücksangelegenheiten Vereins- und Handelsregistersachen und Erklärungen auf dem Gebiet des Familien- und Erbrechts.

⁶ Um Notar zu werden, müssen sie zumindest 5 Jahre beanstandungsfrei ihren Beruf als Rechtsanwalt ausgeübt, eine Vielzahl von Fortbildungskursen besucht haben und verschiedene weitere Kriterien erfüllen, die von Gesetz und Landeserlass vorgegeben sind. Anwaltsnotare finden Sie in den Ländern Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und in Schleswig-Holstein. Nur-Notare sind in Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Rheinland-Pfalz, Saarland sowie in den neuen Bundesländern Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern tätig.

5. Die juristischen Verwaltungsbeamten

Die Zweite Staatsprüfung ist auch Voraussetzung dafür, bei einer Bundes-, Landes- oder Gemeindebehörde die Laufbahn eines juristischen Beamten im höheren Dienst einschlagen zu können. Natürlich arbeiten in jeder Verwaltung auch

Dienstkräfte ohne volljuristische Ausbildung; die Führungspositionen sind aber Juristen vorbehalten, die die Zweite Staatsprüfung abgelegt haben.

In Deutschland sind auch die leitenden Beamten von Fachbehörden wie etwa **Umweltämtern, Landwirtschaftsämtern oder Gewerbeaufsichtsämtern**⁷ normalerweise nicht Absolventen der einschlägigen Fachrichtung, sondern Juristen. Man spricht geradezu vom Juristenprivileg.

Diese Erscheinung ist nicht rechtlich, sondern rein historisch bedingt. Sie führt dazu, daß eine sehr große Zahl von Juristen ihren Arbeitsplatz in Behörden findet, bei denen die Mehrzahl der Mitarbeiter eine technische oder naturwissenschaftliche Ausbildung haben, die leitenden Beamten aber Juristen sind.

Erst recht sind natürlich in der eigentlichen Staatsverwaltung und in den Ministerien vornehmlich Juristen mit der Ausführung und Anwendung, aber auch mit der Ausarbeitung der gesetzlichen Bestimmungen und mit der Aufsicht über die Fachbehörden befaßt. Die Zahl der juristischen Verwaltungsbeamten dürfte insgesamt höher sein als die der in den klassischen juristischen Berufen arbeitenden Juristen.

6. Die Wirtschaftsjuristen

Zahlenmäßig sehr groß ist auch die Zahl derjenigen Juristen, die weder in einem klassischen juristischen Beruf noch in der öffentlichen Verwaltung, sondern in einem Wirtschaftsunternehmen tätig sind. Hier spielen der Abschluß in der Zweiten Staatsprüfung und die Examensnote keine so entscheidende Rolle wie im Staatsdienst. Auch Juristen, die die Zweite Staatsprüfung nicht bestanden haben oder aus irgendwelchen Gründen ihre Ausbildung nach der Ersten Staatsprüfung abgebrochen haben, können als Wirtschaftsjuristen tätig sein.

Vor allem auf Tätigkeitsfeldern, auf denen die juristische Beurteilung eines Sachverhalts normalerweise einfach ist, werden sie von Unternehmen wegen ihrer geringeren Gehälter gerne eingestellt, z. B. als **Sachbearbeiter** bei Versicherungsgesellschaften. Leitende Stellungen sind aber auch hier normalerweise den Volljuristen vorbehalten.

Die Tätigkeit des Wirtschafts Juristen unterscheidet sich ihrem Charakter nach erheblich von der eines Richters oder Rechtsanwalts. Während die Tätigkeit dieser Berufe und auch die juristische Ausbildung weithin darauf ausgerichtet sind, in streitigen Kategorien, also in den Begriffen von Anspruch, Klage und Urteil zu denken, sieht der Wirtschaftsjurist das Ziel seiner Tätigkeit vor allem in der Streit- und Problemvermeidung. Er hat deshalb vielfach mit dem Entwer-

fen oder Überprüfen von Verträgen und mit der **außergerichtlichen Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung** zu tun. Kommt es zu Rechtsstreitigkeiten, muß er beurteilen, wie die Prozeßchancen seines Unternehmens sind.

Der Wirtschaftsjurist spezialisiert sich regelmäßig auf die Rechtsfragen, die in seinem Unternehmen tatsächlich zu beurteilen sind, und hat auf diesen Gebieten oft wesentlich umfassendere Kenntnisse als ein durchschnittlicher Rechtsanwalt. Die Führung von Prozessen für seinen Arbeitgeber gehört normalerweise nicht zum Aufgabenbereich des Wirtschaftsjuristen. Hier wird das Unternehmen in der

⁷ odbor životního prostředí, odbor vodního, lesního hospodářství a zemědělství, živnostenský úřad,

Regel einen externen Rechtsanwalt beauftragen, den der Wirtschaftsjurist dann informiert und mit dem er zusammenarbeitet.

Eine besondere Form des Wirtschaftsjuristen ist der **Syndikusanwalt**. Darunter versteht man einen Wirtschaftsjuristen, der bei einem Unternehmen fest angestellt ist, aber gleichzeitig als Rechtsanwalt zugelassen ist. Syndikusanwälte müssen deshalb stets Volljuristen sein. An der Vertretung ihres Unternehmens in Prozessen sind sie aber regelmäßig durch Vorschriften des Prozeßrechts gehindert.